

#### REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40 Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

**Per E-Mail**Bundesamt für Landestopografie swisstopo

rechtsdienst@swisstopo.ch

#### 10. September 2025

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Brief vom 25. Juni 2025 zur Vernehmlassung zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt diese gerne wie folgt wahr.

Nachdem die Grenze technisch festgelegt ist, ist es begrüssenswert, diese in einem einheitlichen Staatsvertrag von Konstanz bis Basel zu regeln.

Artikel 3 beschreibt, dass es nebst klar festgelegten, statischen Grenzverläufen weiterhin bewegliche Grenzen geben soll. Bereits in den letzten 200 Jahren folgte die Landesgrenze im Bereich der Kantone Aargau und Basel-Landschaft dem Talweg des Rheins als dynamische Grenze. Dieser Verlauf in den tiefsten Stellen des Rheins war stets grösseren Veränderungen ausgesetzt. Mit der Definition der neuen Landesgrenze in die Rheinmitte wäre eine statische Definition möglich.

Aus welchem Grund diese Grenze weiterhin beweglich sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Bei der vorgesehenen Regelung mit beweglichen Grenzverläufen würden diese nach Art. 4 Abs. 1 nur den Veränderungen des Grenzwasserlaufes folgen, soweit es sich um natürliche Veränderungen kleineren Umfangs handelt. Derartige kleine Veränderungen dürften für die Grenzdefinition inmitten des Gewässers kaum von Interesse sein. Dass eine bewegliche Grenze, wie im Erläuternden Bericht erklärt "den Bürgerinnen und Bürgern eine grösstmögliche optische Erkennbarkeit des Grenzverlauf im Gelände von blossem Auge gewährleistet", ist zu bezweifeln. Ausserdem lassen sich bewegliche Grenzen in den GIS-Systemen kaum abbilden und können auch im Grundbuch nicht verwaltet werden. Gerade für behördliche Zwecke ist eine klar definierte, statische Grenze zweckmässiger. Ferner bleibt offen, wie oft Anpassungen in den Daten der amtlichen Vermessung und in den Umsystemen (zum Beispiel Grundbuch) durchgeführt werden und wie gross die Veränderungen dafür mindestens sein müssten. Änderungen sind immer mit Kosten verbunden und sollen daher nur wenn notwendig vorgenommen werden.

Aus den genannten Gründen regt der Regierungsrat mit Nachdruck die Definition einer statischen Landesgrenze in der Rheinmitte an.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Kantonsgeometerin, Simone Stirnimann, <u>simone.stirnimann@ag.ch</u>, 062 835 15 03, gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli Landammann Joana Filippi

Staatsschreiberin



#### Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an Rechtsdienst@swisstopo.ch

Appenzell, 2. Oktober 2025

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist nicht direkt betroffen und die aufgeführte Landesgrenze ist unbestritten. Es soll ein zeitgemässer Staatsvertrag ausgehandelt werden. Die Standeskommission verzichtet auf eine Stellungnahme und stimmt dem Vorhaben zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

#### Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departement Inneres und Sicherheit Regierungsrätin

Schützenstrasse 1 9102 Herisau Tel. +41 71 343 63 63 inneres.sicherheit@ar.ch www.ar.ch

Katrin Alder Regierungsrätin

Departement Inneres und Sicherheit, 9102 Herisau

Per E-Mail

rechtsdienst@swisstopo.ch (Word und PDF)

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS 3003 Bern

Herisau, 5. August 2025

Eidg. Vernehmlassung; Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel; Stellungnahme des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 lud das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Kantonsregierungen ein, zum obengenannten Staatsvertrag bis 17. Oktober 2025 Stellung zu nehmen. Das Geschäft wurde dem Departement Inneres und Sicherheit (DIS) zur direkten Erledigung zugewiesen.

Das DIS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die mit dem genannten Staatsvertrag verfolgten Anliegen nehmen wir zustimmend zur Kenntnis. Auf weitergehende Ausführungen verzichten wir mangels Betroffenheit.

Freundliche Grüsse

Katrin Alder, Regierungsrätin

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) Rechtsdienst Seftigenstrasse 264 3084 Wabern

Liestal, 18. September 2025 VGD/AGI/Rei

Vernehmlassungsverfahren zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel: Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben wir die Vernehmlassungsunterlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel erhalten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Anträge zukommen.

Für den Kanton Basel-Landschaft wurde die neue Landesgrenze in der Rheinmitte entlang der Gemeinden Augst, Pratteln, Muttenz und Birsfelden digital bestimmt. Diese unterscheidet sich vom aus dem Jahr 1831 stammenden Verlauf des 'Talweges', welcher sich jeweils näher am kurveninneren Ufer (Gleithang) als am Prallhang gegenüber befindet. Die maximale Differenz beträgt 70 m, was für eine mittlere Breite des Rheins in diesem Gebiet von 180 m erheblich ist.

Die erfolgte Bestimmung der Koordinaten der Landesgrenze in der Rheinmitte für die Behörden und für die Rheinschifffahrt können wir unterstützen. In der Folge drei Anträge, auf welche wir bitten, darauf einzugehen:

- Die aufliegende Koordinatenliste dient zur Kontrolle der 2017 in der amtlichen Vermessung übernommenen Grenzpunkte. Leider sind darin die 34 Grenzpunkte des Kantons Basel-Landschaft nicht erkennbar.
  - Antrag: Der kantonalen Vermessungsaufsicht BL ist eine Koordinatenliste abzugeben, auf welcher die Grenzpunkte entlang BL aufgeführt werden.
- 2. Art. 13 Abs. 1 des Vertrags bestimmt, dass innerhalb eines zwei Meter breiten Uferstreifens keine Gebäude gebaut und bestehende baulich nicht angepasst werden dürfen. Dies gelte allerdings nicht für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Schutz der Staatsgrenze oder der Sicherstellung der Zoll- und Grenzsicherheit dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowie für die Staatsgrenze kreuzende Leitungen aller Art. Die Grenzkommission kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Bezüglich der Rheinhäfen in Birsfelden und Muttenz bedeutet dies faktisch, dass in diesem Streifen und wie schon geschehen auf dem Rhein selber, keine baulichen Massnahmen ergriffen werden dürfen – es sei denn, die Grenzkommission verfüge dazu eine Ausnahme.

Das ist für den für die Schweizer Landesversorgung wichtigen Rheinhafen nicht praktikabel. Wir stellen folgenden Antrag zur Anpassung:

- Gesamtwirtschaftliche K\u00f6rperschaften wie zum Beispiel die Rheinh\u00e4fen werden im Art. 13 Abs. 1 des Staatsvertrags als m\u00f6gliche Ausnahme bestimmt.
- 3. Ferner beantragen wir, in den Erläuterungen zum Art. 14 einzufügen, dass die Grenzkommission dauernd die Anhörungen von Dritten verbindlich vorzusehen hat.

Mit diesen Anpassungen sind wir grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden. Namentlich können mit dem rechtsgültigen Staatsvertrag, die 2017 vollzogenen technischen Grenzmutationen der amtlichen Vermessung an die neue Landesgrenze (Rheinmitte) im Grundbuch eingetragen werden.

Wir bitten Sie, unsere Anträge wohlwollend zu prüfen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber Regierungspräsident Elisabeth Heer Dietrich

E. Her Detric

Landschreiberin



### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.bs.ch/regierungsrat Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS Bundeshaus Ost CH - 3003 Bern

Rechtsdienst@swisstopo.ch

Basel, den 23. September 2025

Vernehmlassung zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel zur Stellungnahme zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und übermitteln Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen.

### 1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt das neue moderne Regelungswerk. Der neue Staatsvertrag ist für den Kanton Basel-Stadt von Bedeutung, weil er die immer noch gültige «Landesherrliche Vereinbarung» von 5. April 1894 mit dem Grossherzogtum Baden ablöst. Er regelt klare Zuständigkeiten im Grenzunterhalt, eine zeitgemässe Verwaltung sowie die Einrichtung einer Grenzkommission.

Der Regierungsrat freut sich über die fortgeschrittenen Arbeiten zum formalen Abschluss der vorangegangenen technischen Arbeiten der späten 1990er-Jahre. Damit erlangen die technischen Absprachen bezüglich Koordinatendefinition in den beiden benachbarten Ländern auch völkerrechtliche Wirksamkeit. Der neue Grenzvertrag schafft durch die gesamtschweizerische Lösung Rechtssicherheit, indem die teilweise widersprüchlichen altrechtlichen Staatsverträge mit den Kantonen abgelöst werden. Dank der informellen Konsultationsrunde mit den Anrainerkantonen zu Deutschland konnten bereits im April und Mai letzten Jahres wichtige Anliegen zum Unterhalt berücksichtigt werden. Der Regierungsrat dankt den Verantwortlichen für die lösungsorientierte und pragmatische Umsetzung aller wesentlichen Anliegen.

### 2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Im Kanton Basel-Stadt verläuft die Landesgrenze durch Siedlungs- und Naherholungsgebiete. Die historischen Grenzsteine sind Teil des Kulturgutes im trinationalen Agglomerationsraum. Der älteste Grenzstein stammt aus dem Jahr 1488. Ähnlich wie im Kanton Genf legen wir grossen Wert auf den Unterhalt unserer historischen Hoheitsgrenzzeichen. Entsprechend sind wir an einer

#### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

adäquaten Umsetzung von Art. 16 Abs. 4 und 5 des Staatsvertrags interessiert. Gerne würden wir auch Einsitz in der zukünftigen Grenzkommission erhalten.

Die von uns angeregten Änderungen haben wir in kursiver Schrift festgehalten.

#### 2.1 Teil III: Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenze

Wir beantragen, Art. 9 Abs. 4 des Staatsvertrags folgendermassen zu ergänzen:

Wird ein Grenzzeichen beschädigt oder zerstört, so trägt die Gesamtkosten für seine Instandsetzung oder Wiederherstellung der nach Artikel 11 für den jeweiligen Grenzabschnitt zuständige Vertragsstaat. Sämtliche Ansprüche gegen Dritte, die die Beschädigung oder Zerstörung verursacht haben oder sonst verantwortlich sind, entstehen diesem Vertragsstaat. Bei der Restaurierung historisch wertvoller Grenzsteine kann mit der benachbarten Verwaltungseinheit eine davon abweichende Finanzierung getroffen werden.

#### Begründung:

In der Umgebung von Basel befinden sich zahlreiche historische Grenzsteine. Viele davon dokumentieren die Rechtsverhältnisse vor der Bildung der modernen Bundesstaaten oder bilden die bewegte Zeit der beiden Weltkriege ab. Die Rechtsverhältnisse beidseits der heutigen Grenze werden durch darauf verewigte Wappen und heute nicht mehr verwendete Initialen abgebildet. Das dazu verwendete Steinmaterial stammt aus lokalen Steinbrüchen, teilweise auch aus heute nicht mehr verwendetem Sandstein. Diese «Steindenkmäler» sind beliebt und die Bevölkerung interessiert sich sehr dafür – was u.a. die zahlreichen Anfragen und Schadensmeldungen belegen. Seit jeher bemüht sich der Kanton Basel-Stadt gemeinsam mit seinen benachbarten Verwaltungseinheiten um einen fachgerechten Unterhalt und angemessene Restauration. Eine einvernehmlich partnerschaftliche Lösung inkl. Finanzierung, wie sie seit dem 2. Weltkrieg im Raum Basel praktiziert wird, bietet mehr Flexibilität und kann in Einzelfällen einen historischen Stein noch einige Jahrzehnte konservieren.

### 2.2 Tippfehler

#### Antrag zu Artikel 1 Staatsvertrag:

Das Wort Erdober-fläche sollte in Erdoberfläche geändert werden.

### Antrag zu Artikel 18 Abs. 1 Staatsvertrag, letztes Wort:

Das Wort Grenz-kommission sollte in Grenzkommission geändert werden.

#### Begründung:

Die Trennzeichen können weggelassen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Grundbuch- und Vermessungsamt, Kantonsgeometer Markus Scherrer, markus.scherrer@bs.ch, Tel. 061 267 39 87, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

8 millow 8

CHA Case postale 3964 1211 Genève 3 M. Alain Wicht
Préposé à la frontière nationale
Swisstopo
Office fédéral de topographie
Seftigenstrasse 264
Case postale
3084 Wabern

Genève, le 10 octobre 2025

Concerne : Traité entre la République fédérale d'Allemagne et la Confédération suisse

relatif à la frontière commune entre Constance et Bâle ; ouverture de la

procédure de consultation

Monsieur le Préposé,

Nous avons bien pris connaissance de la consultation du 25 juin passé portant sur le traité entre la République fédérale d'Allemagne et la Confédération suisse relatif à la frontière commune entre Constance et Bâle.

Nous n'avons pas de remarques particulières à formuler à propos de ce projet de traité modernisant la gestion de la frontière germano-suisse.

En vous remerciant de nous avoir consultés, et vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous adressons, Monsieur le Préposé, nos salutations distinguées.

Michèle Righetti-El Zayadi



Regierungsrat Rathaus 8750 Glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@ql.ch www.gl.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport 3003 Bern

Glarus, 30. September 2025 Unsere Ref: 2025-160 / SKGEKO.4981

Vernehmlassung i. S. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus hat zur oben genannten Vernehmlassung keine Anmerkungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker Landammann

E-Mail an (PDF- und Word-Version): rechtsdienst@swisstopo.ch

# Die Regierung des Kantons Graubünden

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

12. August 2025 13. August 2025

561/2025

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

Per Mail an: rechtsdienst@swisstopo.ch

Vernehmlassung VBS - Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat uns das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) in rubrizierter Angelegenheit die Möglichkeit gegeben, bis am 17. Oktober 2025 Stellung zu nehmen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir seitens des Kantons Graubünden auf eine Stellungnahme verzichten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

\* A PRINCE

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Marcus Caduff

Daniel Spadin



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 jsdds@lu.ch www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

per E-Mail Rechtsdienst@swisstopo.ch

Luzern, 23. September 2025

Protokoll-Nr.: 1064

# Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Juni 2025 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussere mich wie folgt:

Wir begrüssen den Abschluss eines modernen und einheitlichen Staatsvertrags mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung des Grenzverlaufs zwischen Konstanz und Basel. Die Erneuerung und Konsolidierung veralteter Regelwerke ist sachgerecht und zeitgemäss. Insbesondere die präzise Festlegung der Grenzpunkte auf Basis moderner Koordinatendaten sowie die Einrichtung einer Grenzkommission erscheinen sinnvoll und zielführend. Letztere erhält dabei jedoch weitreichende Kompetenzen. Es gilt sicherzustellen, dass die betroffenen Grenzkantone Mitsprache- oder Konsultationsrechte bei relevanten Geschäften der Grenzkommission erhalten.

Freundliche Grüsse

Ylfete Fanaj Regierungsrätin



DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports DDPS Bundesgasse 30 3003 Berne

Traité entre la République fédérale d'Allemagne et la Confédération suisse relatif à la frontière commune entre Constance et Bâle

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 25 juin 2025 nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Nous avons pris connaissance avec intérêt de son contenu et vous informons que ce projet n'appelle aucune remarque de la part de la République et Canton de Neuchâtel.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 1<sup>er</sup> septembre 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,

La chancelière, S. DESPLAND

C. GRAF



Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

#### PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Herr Bundesrat Martin Pfister
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 14. Oktober 2025

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 eröffnete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren im titelerwähnten Geschäft. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Die Vorlage dient der Modernisierung und Vereinheitlichung bestehender Regelungen zum Grenzverlauf mit der Bundesrepublik Deutschland und sieht die Einrichtung einer Grenzkommission vor.

Der Kanton Nidwalden ist von dieser Vorlage nicht betroffen, da sich die Regelungen ausschliesslich auf den Grenzabschnitt Konstanz-Basel beziehen und keine Auswirkungen auf unser Kantonsgebiet bestehen.

Der Regierungsrat Nidwalden verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Dr. Othmar Filliger Landammann lic. iur. Armin Eberli Landschreiber

#### Geht an:

- Rechtsdienst@swisstopo.ch

2025.NWSTK.123



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

#### Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Rechtsdienst@swisstopo.ch

Sarnen, 6. Oktober 2025

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat, Lile Moutin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gemäss erläuterndem Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 2. Juni 2025 sind die Kantone vom Staatsvertrag nicht betroffen. Da der Kanton Obwalden kein Grenzkanton ist, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler Landammann

#### Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (OWSTK.5512)

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

#### Amt für Raumentwicklung und Geoinformation





Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Bundeshaus Ost 3003 Bern Ralph Etter
Amtsleiter
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St. Gallen
T +41 58 229 31 49
ralph.etter@sg.ch

St.Gallen, 10. Oktober 2025

Stellungnahme zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 laden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel ein. Nachdem das Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) am 4. Juli 2025 mangels Betroffenheit bereits den Verzicht auf eine Stellungnahme zurückgemeldet hat, erfolgt in Absprache mit dem SJD eine eigene direkte Stellungnahme aus dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Bau- und Umweltdepartementes.

Im Amt für Raumentwicklung und Geoinformation ist die Abteilung Vermessung für die amtliche Vermessung und somit auch für die Hoheitsgrenzen zuständig. Als Leiter Abteilung Vermessung und Kantonsgeometer ist Patrick Fäh auch Mitglied der Schweizer Delegation in der schweizerisch-österrreichischen und der schweizerisch-liechtensteinischen Grenzkommission.

Mit rund 10 km Seeanstoss an den Bodensee ist der Kanton St.Gallen auch Grenzkanton zu Deutschland. Gemäss erläuterndem Bericht dient der Abschluss eines neuen und einheitlichen Vertrags vor allem dazu, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs anhand moderner Koordinatendaten sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die betroffenen Behörden (u.a. Katasterämter, Sicherheitsbehörden) zu verbessern.

Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn ein Staatsvertrag nur über einen grossen Teil der Staatsgrenze abgeschlossen werden soll und der Obersee des Bodensees vom Vertrag ausgeschlossen wird. Im erläuternden Bericht sind dazu keine weiteren Ausführungen oder Begründungen zu finden.

Die Aufgaben der Grenzkommission sollten sich über die ganze Grenze CH – D erstrecken. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eine Grenzkommission eingesetzt werden soll, die nur für die Belange Konstanz-Basel verantwortlich ist, nicht aber für den Obersee des Bodensees.

Besser wäre im Staatsvertrag die Feststellung, dass es im Obersee des Bodensees noch keine gemeinsam festgelegte Grenze gibt und das Gebiet zurzeit als «internationaler Gemeinschaftsraum» ohne Klärung der Hoheitsgewalt gilt. Entsprechend könnte man der Grenzkommission auch die



Aufgabe übertragen, zusammen mit der Grenzkommission CH – A mittelfristig eine Lösung für den Bodensee vorzubereiten. Die Art der Lösung kann noch offenbleiben. In Frage kämen beispielsweise die Definition einer Grenze in Seemitte oder der Abschluss eines Kondominiumsvertrags durch die drei Länder. Wenn man allerdings für den Bodensee auch längerfristig keine klärende Regelung anstrebt, wäre es sinnvoll, dies im Staatsvertrag resp. im erläuternden Bericht zu erwähnen.

Zumindest erachten wir es als wichtig und wertvoll, dass im erläuternden Bericht zum Staatsvertrag die Ausgangslage, die verschiedenen Ansichten und Lösungsmöglichkeiten betreffend Grenze im Bodensee sauber zusammengestellt werden. Dazu gehört auch, dass die für die Zusammenarbeit in GIS-Belangen wichtige und in den letzten Jahren gemeinsam definierte «technische Grenze im Bodensee» zumindest in den Erläuterungen erwähnt und dokumentiert wird.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Ralph Etter Amtsleiter

#### Küttel Anita Eva swisstopo

Von: Bächinger Silvia SJD-GS <Silvia.Baechinger@sq.ch>

**Gesendet:** Freitag, 4. Juli 2025 09:01 **An:** \_swisstopo-Rechtsdienst

**Betreff:** Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen

Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis

Basel; Vernehmlassungsantwort

**Signiert von:** silvia.baechinger@sg.ch

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Bezug auf obenerwähnte Angelegenheit und teilen Ihnen gerne im Auftrag von Herrn Regierungsrat Christof Hartmann, Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes des Kantons St.Gallen, mit, dass wir mangels Berührungspunkte auf eine Vernehmlassung verzichten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse Silvia Bächinger

Silvia Bächinger Assistentin der Departementsleitung

T +41 58 229 37 08 silvia.baechinger@sg.ch www.sg.ch

Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement Generalsekretariat Oberer Graben 32 9001 St. Gallen Kanton Schaffhausen Regierungsrat

Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11 staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

per E-Mail an:

rechtsdienst@swisstopo.ch

Schaffhausen, 30. September 2025

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorlage. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

#### Art. 4 Abs. 3:

Die Definition von «wesentlichen wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Interessen» ist unklar. Grenzgewässer (z.B. Wutach) bieten viel Potential, um die natürliche Funktion der Gewässer (ökologische Aufwertung) gemäss Gewässerschutzgesetz wiederherzustellen. Dies können auch kleine Eingriffe sein. Dieses Potential sollte nicht eingegrenzt werden. Wir empfehlen daher, das Wort «wesentliche» in Art. 4 Abs. 3 zu streichen.

#### Art. 9 Abs. 1, 2 und 4:

Eine physische Vermarkung der Grenzwasserläufe mittels Grenzsteinen und der Unterhalt derselben ist in natürlichen/revitalisierten Uferabschnitten mit natürlicher Dynamik kaum umsetzbar. Wasserbauliche Projekte an physisch vermarkten Abschnitten wären nicht mehr umsetzbar

resp. nur mit grossem Aufwand zu bewerkstelligen. Zudem ist unklar, ob und in welchem Umfang der gemäss Art. 11 zuständige Vertragsstaat ggf. im Rahmen des Grenzschutzes den Uferunterhalt im Nachbarland gewährleisten muss. Entlang von Grenzwasserläufen mit dynamischer Grenzziehung sollte daher auf eine physische Vermarkung explizit verzichtet werden.

#### Art. 11 Abs. 1 und 2:

Sollte entlang von Grenzwasserläufen mit dynamischer Grenzziehung eine physische Vermarkung mittels Grenzsteinen erfolgen, wäre der gemäss Art. 11 zuständige Vertragsstaat ggf. im Rahmen des Grenzschutzes für den Uferunterhalt im Nachbarland zuständig. Der Uferunterhalt der Grenzgewässer sollte generell dem hoheitlich zuständigen Staat zufallen. Entlang von Grenzwasserläufen mit dynamischer Grenzziehung sollte demgemäss auf eine physische Vermarkung explizit verzichtet werden. Ansonsten müssen die Aufgaben aus diesem Vertrag klarer erläutert werden respektive sollte die Trennung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Setzung der Grenzsteine und deren Unterhalt und dem ordentlichen Uferunterhalt geklärt werden.

#### Art. 13 Abs. 1:

Grenzgewässer bieten viel Potential, um die natürliche Funktion der Gewässer gemäss Gewässerschutzgesetz wiederherzustellen (vgl. Ausführungen zu Art. 4 Abs. 3). Wasserbauliche Massnahmen (Hochwasserschutz, Revitalisierungen) sollen daher generell vom Verbot ausgenommen werden. Der Entscheid über solche Massnahmen soll nicht der Grenzkommission unterliegen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber-Stv.:

Christian Ritzmann

#### Regierungsrat

Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn so.ch

> Bundesamt für Landestopografie swisstopo Seftigenstrasse 264 3084 Wabern

per E-Mail an: Rechtsdienst@swisstopo.ch

23. September 2025

Vernehmlassung zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 25. Juni 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel Stellung zu nehmen.

Der Kanton Solothurn hat keine gemeinsame Grenze mit Deutschland und ist deshalb vom vorliegenden Vertrag nicht direkt betroffen. Wir stimmen dem Vorhaben des Bundes jedoch zu. Wir erkennen die Notwendigkeit eines modernen Staatsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland an und unterstützen das gemeinsame Bestreben der Vertragspartner zur Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des unstrittigen Grenzverlaufs anhand moderner Koordinatendaten.

Die Entlastung der Behörden und die klare und transparente Zuständigkeitsregel für den Unterhalt der vereinbarten Grenzabschnitte sowie die Einrichtung einer Grenzkommission liegen ebenfalls in unserem Interesse.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Kenntnisnahme unserer Zustimmung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Sandra Kolly Frau Landammann

Yves Derendinger Staatsschreiber

 Numero
 Bellinzona

 3802
 sl
 0
 20 agosto 2025

Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona

telefono +41 91 814 41 11 fax +41 91 814 44 35 e-mail can@ti.ch web www.ti.ch

Repubblica e Cantone Ticino

### Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione e dello sport DDPS

Il Cancelliere

(Rechtsdienst@swisstopo.ch)

# Trattato tra la Repubblica Federale di Germania e la Confederazione Svizzera riguardo alla frontiera comune da Costanza a Basilea

Signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione.

Da parte nostra non ci sono osservazioni in merito.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili Signore, egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norm<mark>an Gobbi</mark>

Copia a:

- Servizi generali (dt-sg@ti.ch)
- Ufficio della geomatica (dt-sg.ugeo@ti.ch)
- Direzione del Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet





#### **JUSTIZDIREKTION**

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS Bundeshaus Ost 3003 Bern

Altdorf, 22. August 2025

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel; Verzicht auf Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS den Urner Regierungsrat eingeladen, zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mangels Betroffenheit verzichtet der Kanton Uri auf die Einreichung einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

JUSTIZDIREKTION URI

Die Generalsekretärin

lic. iur. Patricia Gherardi-Furger

Internet: www.ur.ch/jd

Telefon:

+41 41 875 2254

E-Mail:

ds.jd@ur.ch



## La Cheffe du Département des finances, du territoire et du sport

Place du Château 1 1014 Lausanne

> Monsieur le Conseiller fédéral Martin Pfister Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports Palais fédéral Est CH - 3003 Berne

<u>Par courriel à :</u> Rechtsdienst@swisstopo.ch

Réf 25\_AFF\_248

Lausanne, le 21 août 2025

Traité entre la République fédérale d'Allemagne et la Confédération suisse relatif à la frontière commune entre Constance et Bâle

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation relative à l'objet cité en titre est parvenue au Conseil d'Etat le 25 juin 2025. Elle a ensuite été transmise à mon département comme objet de sa compétence.

Après avoir pris connaissance des documents, nous vous informons que le Canton de Vaud n'a pas de remarque particulière à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, nos meilleures salutations.

La Conseillère d'Etat

Christelle Luisier Brodard Présidente du Conseil d'Etat

Copie

Office des affaires extérieures

www.vd.ch - Tél. : + 41 21 316 45 15

info.sadfts@vd.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS Herr Martin Pfister, Bundesrat Bundeshaus Ost 3003 Bern

T direkt +41 594 53 37 silvia.thalmann@zg.ch Zug, 5. August 2025 kyal VD VDS 6 / 569 - 54990

Vernehmlassung zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 wurden die Kantone eingeladen, zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel eine Stellungnahme einzureichen. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde vom Regierungsrat mit der direkten Erledigung beauftragt.

Die Volkswirtschaftsdirektion begrüsst den Entwurf des vorliegenden Staatsvertrags. Er enthält sachgerechte und zukunftstaugliche Regelungen. Wir befürworten, dass der Vertrag die Transparenz stärkt, die Verwaltung entlastet sowie klare Zuständigkeiten schafft.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse Volkswirtschaftsdirektion

Silvia Thalmann-Gut Regierungsrätin

# Kanton Zug

Seite 2/2

### Zustellung per E-Mail an:

- rechtsdienst@swisstopo.ch (Word und PDF)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch) (PDF)



Elektronisch an Rechtsdienst@swisstopo.ch

GS - VBS 24. SEP. 2025 Kanton Zürich Regierungsrat

> staatskanzlei@sk.zh.ch Tel. +41 43 259 20 02 Neumühlequai 10 8090 Zürich zh.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport 3003 Bern

17. September 2025 (RRB Nr. 955/2025)

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen grundsätzlich den Abschluss eines neuen Staatsvertrages über die gemeinsame Staatsgrenze, insbesondere die damit verbundene Schaffung einer Grenzkommission und der von dieser einzusetzenden technischen Kommission. Für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Zusammenhang mit der Staatsgrenze sind diese Kommissionen wesentlich. Hingegen führt der Verzicht auf die Pflicht zur Freilegung der Grenzlinien bei gleichzeitiger Verlängerung des Intervalls der Begehungen im Gelände von sechs auf zwölf Jahre dazu, dass die Erkennbarkeit der Grenze im Gelände für Privatpersonen sowie für die betroffenen Behörden nicht mehr sichergestellt werden kann. Damit wird das Ziel verfehlt, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs zu verbessern und es werden Unsicherheiten bezüglich des örtlich geltenden Rechts geschaffen.

Zu den einzelnen Artikeln des Vertragstextes nehmen wir wie folgt Stellung:

#### Art. 3 und 4

Die Unterteilung in feste und bewegliche Grenzabschnitte ist nicht optimal. Sie führt dazu, dass die technisch festgelegten und periodisch neu vermessenen Koordinatenwerte der Grenzpunkte in den beweglichen Grenzabschnitten von der tatsächlichen rechtlichen Grenze abweichen. Dies kann zu Missverständnissen führen. Wir beantragen daher, den gesamten Grenzabschnitt als feste Grenze zu definieren und diesen bei Bedarf in Gewässern analog Art. 4 durch die Grenzkommission anzupassen.

Unabhängig davon muss für eine klare geometrische Grenzdefinition bei bogenförmigen Grenzlinien, wie sie innerhalb des Rheins häufig vorkommen, zusätzlich der jeweilige Radius in Metern im Grenzverzeichnis angegeben werden. Dies ist insbesondere für die korrekte Datenbearbeitung und -analyse in Geoinformationssystemen wichtig, damit keine Lücken oder Überlappungen entstehen.

#### Art.8

Dieser Artikel ist für die Erkennbarkeit des Grenzverlaufs zentral. Aus erwähnten Gründen ist er wie folgt zu ergänzen:

«Zu den Zwecken der Erkennbarkeit und der geodätischen Sicherung sorgen die Vertragsstaaten nach Massgabe dieses Vertrags dafür, dass der Grenzverlauf stets im erforderlichen Umfang vermarkt und von Bewuchs und sonstigen Hindernissen freigehalten bleibt sowie vermessen wird».

#### Art. 9 Abs. 2

Neben den Grenzzeichen sind wie erwähnt auch die Grenzlinien erkennbar zu halten. Die Pflicht, die Grenzlinien von Bewuchs und sonstigen Hindernissen freizuhalten, ist in diesem Absatz zu ergänzen.

#### Art. 9 Abs. 3

Die geplante Verlängerung des Intervalls auf zwölf Jahre ist abzulehnen. Die Instandstellungskosten an Grenzsteinen nehmen erfahrungsgemäss mit den Jahren nicht linear, sondern exponentiell zu, was den Aufwand um ein Vielfaches erhöht. Gerade bei den historischen Grenzsteinen, die meist aus Sandstein bestehen, steigt auch die Gefahr von irreparablen Schäden. Die Erfahrung zeigt, dass einzelne Abschnitte gar alle drei Jahre begangen werden müssten. Weiter ist davon auszugehen, dass das lange Zeitintervall in vielen Fällen dazu führt, dass jeweils andere Personen neu zuständig sind, was den Knowhow-Transfer erschwert, insbesondere bezüglich der nötigen Ortskenntnis. Die Formulierung «Die Vertragsstaaten tragen gemeinsam dafür Sorge» scheint uns zudem zu unverbindlich. Wir beantragen deshalb, den Abs. wie folgt anzupassen: «Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle sechs Jahre die Grenzzeichen zu überprüfen und festgestellte Mängel zu beheben [...]».

#### Art. 11

Die Aufteilung der Grenzabschnitte ist nachvollziehbar und sinnvoll. Zumindest für die Abschnitte entlang des Kantons Zürich ist mit der festen Zuteilung der Abschnitte das gewünschte «ausgeglichene Arbeitsaufkommen» nicht zu erwarten. Hier käme eine alternierende Zuteilung wohl dem Ziel näher.

Die Trennung der Abschnitte VII und VIII bei den Steinen 64c und 64b ist für die Unterhaltsarbeiten nicht sinnvoll, da diese Steine mitten im Wald liegen. Wir beantragen, die Trennung der beiden Abschnitte beim Strassenübergang zwischen den Grenzpunkten 67 und 67a vorzusehen.

#### Art. 17

Wir begrüssen die Schaffung einer Grenzkommission mit den geplanten Aufgaben und Kompetenzen. Mit der Aufteilung der Zuständigkeiten für einzelne Abschnitte nimmt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit allgemein ab. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade hier auf allen Stufen ein guter direkter Kontakt wichtig ist. Es soll deshalb im Vertrag festgelegt werden, dass die Grenzkommission mindestens alle drei Jahre tagt. Wir beantragen, den zweiten Satz in Abs. 1 wie folgt anzupassen:

«Sie tritt zusammen, wenn es einer der Vertragsstaaten verlangt oder spätestens drei Jahre nach der letzten Tagung».

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





#### Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat Theaterplatz 4 3011 Berne

Tel. 031 329 69 69 Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Per E-Mail an: rechtsdienst@swisstopo.ch

15. Oktober 2025

# SP-Stellungnahme zum Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP begrüsst den Abschluss eines modernen Staatsvertrags mit Deutschland über die gemeinsame Landesgrenze. Es handelt sich um ein rein technisches Abkommen, das Klarheit und Transparenz schafft, ohne den bestehenden Grenzverlauf zu verändern. Ziel ist es, die bereits bestehende Grenze auf den neuesten Stand der Vermessungstechnik zu bringen und administrative Abläufe zu vereinfachen.

Es ist sinnvoll, dass die Schweiz und Deutschland den Verlauf der Grenze mit modernen Koordinatensystemen dokumentieren und Zuständigkeiten für den Unterhalt klar aufteilen. Die vorgesehene Grenzkommission trägt dazu bei, allfällige praktische Fragen auf technischer Ebene kooperativ zu lösen. Das Abkommen ist Ausdruck guter nachbarschaftlicher Beziehungen.

Als kritische Anmerkung halten wir jedoch fest: Auch wenn es im vorliegenden Fall äusserst unwahrscheinlich ist, dass es zu Grenzstreitigkeiten kommt, wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, dass der Internationale Gerichtshof (IGH) im Falle fundamentaler Differenzen als zuständige Instanz zur Streitschlichtung definiert würde. Die im Abkommen vorgesehenen bilaterale Verhandlungen dürften in den meisten Fällen zwar ausreichen, aber da es bei Grenzziehungen um zentrale hoheitliche Interessen beider Staaten geht, wäre ein expliziter Anerkennung der Gerichtsbarkeit des IGH wünschenswert gewesen. Dies ist umso mehr der Fall, als die Schweiz die kleinere Partei ist. Eine rechtlich klar definierte Streitbeilegung ist einer der grossen Vorteile des Vertragspakets über



die Bilateralen III, während die Nachteile von deren Abwesenheit im Kontext der Beschaffung des F-35-Kampfjets von den USA momentan schmerzlich ersichtlich werden. Trotz dieser fehlenden gerichtlichen Streitbeilegung unterstützt die SP das vorliegende Abkommen. Bei zukünftigen solchen Abkommen würden wir es jedoch begrüssen, wenn die Gerichtsbarkeit des IGH explizit bezogen auf das entsprechende Abkommen festgehalten werden würde.

Ein weiterer kritischer Punkt betrifft die Auslassung der Grenzziehung am Bodensee-Obersee. Der Bericht legt nicht dar, weshalb dieser Abschnitt nicht in den Staatsvertrag aufgenommen wurde, obwohl dort grundsätzlich einige Kilometer potenzielle Landesgrenze bestünden. Wahrscheinlich hängt dies mit der besonderen Dreiländersituation zusammen, da Österreich ebenfalls Anrainerstaat ist. Gerade weil Staatsverträge zur Grenzziehung lückenlos klar sein sollten, wäre eine explizite Begründung im Bericht wünschenswert gewesen. Aus unserer Sicht sollte diese Frage in der Botschaft aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Matter Mez-

Mattea Meyer Co-Präsidentin

Severin Meier

Politischer Fachreferent

Cédric Wermuth Co-Präsident

/ Wermulh

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41(0)31 300 58 58, Fax + 41(0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto: 30-8828-5



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an: Rechtsdienst@swisstopo.ch

Bern, 17. Oktober 2025

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst die längeren Intervalle der Grenzbegehungen, welche durch die reduzierten Kontrollen weniger Kosten verursachen. Unter der Bedingung, dass die neu erschaffene ständige Deutsch-Schweizerische Grenzkommission kostenneutral konzipiert wird, stimmt die SVP dem neuen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zu. Sieben Mitglieder für die Delegation sind jedoch eindeutig zu viel, zumal die Grenzkommission ihrerseits zusätzlich eine technische Kommission zur Unterstützung bestellen soll.

Der Bundesrat beabsichtigt mit dem Staatsvertragsentwurf mit Deutschland, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des unstrittigen Grenzverlaufs anhand moderner Koordinaten zu verbessern. Der Grenzverlauf im Obersee des Bodensees ist explizit nicht betroffen. Die Behörden sollen zudem von nicht mehr zeitgemässen Aufgaben entlastet werden und es wird eine klare Zuständigkeitsregel für den Unterhalt der vereinbarten Grenzabschnitte eingeführt. Schliesslich ist neu die Einrichtung einer Grenzkommission vorgesehen. Aktuell basiert der Grenzverlauf und seine Unterhaltung auf einer Vielzahl von älteren Verträgen, die mehrheitlich älter als 100 Jahre sind. Die Verpflichtung der Behörden, den gesamten Bereich der Staatsgrenze von Bewuchs und weiteren Hindernissen freizuhalten, soll angepasst werden. So soll nur noch denjenigen Orten besondere Beachtung geschenkt werden, an denen sich Grenzsteine befinden. Die Ziele des Bundesrates wurden insofern erreicht, als dass der Unterhalt aufgeteilt wird und die natürlichen Grenzen in der neuen Vereinbarung als beweglich akzeptiert wurden.

Die bereits vermessenen Koordinaten sollen durch das Europäische Terrestrische Referenzsystem ETRS89 bzw. CH1903+ nutzbar gemacht werden. Die Schweiz war als Mitglied von EuroGeographics massgeblich an der relevanten INSPIERE-Richtlinie (2007/2/EG) beteiligt. Das Intervall, in dem die gesamte Grenze durch Begehungen vollständig zu überprüfen ist, wird von sechs auf zwölf Jahre erhöht.

Die Grenzwasserverläufe sind künftig regulär lediglich alle 24 Jahre zu kontrollieren. Am Grenzverlauf selbst werden durch diesen Vertrag keine Änderungen vorgenommen. Der Grenzverlauf im Rhein wird dynamisch und einheitlich festgelegt, weshalb auf die Mittellinie des Wasserlaufs abgestellt wird und nicht mehr auf die teilweise Massgeblichkeit des Talwegs. Bei grösseren natürlichen Veränderungen des Grenzverlaufs soll die Grenzkommission eine dem Einzelfall angemessene Lösung finden, da dadurch auch mit dem Territorium verbundene Ressourcen betroffen sein können und deshalb nicht dem reinen Zufall überlassen werden sollen. Deren Vorschlag wird erst dann als neuer Grenzverlauf verbindlich, wenn beide Vertragsstaaten diesen einvernehmlich festgelegt haben. Der Zuständigkeit für die Unterhaltung der jeweiligen Grenzabschnitte folgt die Kostenverantwortlichkeit. Da jeder Vertragsstaat in etwa gleich viele Grenzpunkte zugewiesen erhält, ist für eine gleichmässige Aufteilung gesorgt. Zu den Aufgaben der Grenzkommission gehört z.B. das Führen eines Grenzurkundenwerks sowie dessen fortlaufende Aktualisierung.

Der Erläuternde Bericht spart die Vollzeitäquivalenzen der neu geschaffenen Grenzkommission genauso aus wie diejenige der technischen Kommission zu deren Unterstützung und kehrt auch die entsprechenden Personalkosten unter den Teppich. Der Bund hat es sich damit selbst zuzurechnen, dass die Personalkosten kostenneutral zu generieren sind. Die Zahl der Mitglieder muss jedoch ohnehin deutlich unter der genannten - und völlig überrissenen - Anzahl von je sieben pro Delegation der Grenzkommission zu liegen kommen. Die SVP stimmt dem Vertrag zu unter der Bedingung, dass dieser - auch langfristig - ohne zusätzliche Kosten umgesetzt wird. Sie vertritt dezidiert die Ansicht, dass durch eine geeignete Besetzung der Grenzkommission die technische Kommission überflüssig macht, und fordert deshalb den Bundesrat auf dafür zu sorgen, dass im Vertrag die technische Kommission gestrichen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

#### SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident Der Generalsekretär

Marcel Dettling Nationalrat Henrique Schneider

Mun

#### Küttel Anita Eva swisstopo

**Von:** Maeder Sabine <sabine.maeder@arbeitgeber.ch>

**Gesendet:** Mittwoch, 2. Juli 2025 14:51 **An:** \_swisstopo-Rechtsdienst

Betreff: WG: Eröffnung der Vernehmlassung zum Vertrag zwischen der

Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel

Anlagen: Orientierungsschreiben Organisationen Vernehmlassung Vertrag

Landesgrenze CH-D-20250602-FR.pdf; Orientierungsschreiben

Organisationen Vernehmlassung Vertrag Landesgrenze CH-D-20250602-IT.pdf; Orientierungsschreiben Organisationen Vernehmlassung Vertrag

Landesgrenze CH-D-20250602.pdf

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von ersterem behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Sabine Maeder
Assistentin

Schweizerischer Arbeitgeberverband Hegibachstrasse 47 Postfach, 8032 Zürich

D: +41 44 421 17 42

arbeitgeber.ch | LinkedIn | X



Von: Rechtsdienst@swisstopo.ch < Rechtsdienst@swisstopo.ch >

Gesendet: Dienstag, 1. Juli 2025 11:06

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; info@mcge.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch

**Betreff:** Eröffnung der Vernehmlassung zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel

Sehr geehrte Damen und Herren